

Die Pandemie im Licht des Unternehmenssteuerrechts

Sind die im Zusammenhang mit Covid-19 ergriffenen finanziellen Massnahmen für KMU steuerlich Fluch oder Segen? So oder so: Es gibt verschiedene Rettungsanker.

ROLAND BÖHI UND LUKAS SCHERER

Das Coronavirus prägt unseren Alltag und unsere Wirtschaft. Die Pandemie macht sich überall bemerkbar – auch bei den Steuern. Dies wird vielen Unternehmen, insbesondere KMU, beim Erstellen des Jahresabschlusses 2020 bewusst. Es lohnt sich für sie, die buchhalterischen und steuerlichen Auswirkungen der Covid-19-Krise genau zu beobachten.

Finanzielle Hilfen

Bereits im vergangenen Frühjahr hat der Bund den Unternehmen in enger Zusammenarbeit mit den Schweizer Banken unbürokratisch Finanzhilfen garantiert. Die staatliche finanzielle Unterstützung wird auch im Jahr 2021 fortgeführt. So hat der Bundesrat jüngst beim Parlament eine Aufstockung der Mittel für die kantonalen Härtefallprogramme auf insgesamt 10 Milliarden Franken beantragt.

Hat ein Unternehmen einen Covid-19-Notkredit beansprucht und die Kriterien für die Gewährung erfüllt, können sicherlich Liquiditätsengpässe bewältigt und laufende Kosten überbrückt werden. Sollte der Bund eines Tages auf die Rückzahlung der Covid-19-Darlehen verzichten, resultiert auf Stufe des Unternehmens ein steuerbarer Ertrag, der regelmässig mit Verlustvorträgen verrechnet werden kann. Demgegenüber schlägt sich die Gewährung einer als A-fonds-perdu-Leistung ausgestalteten finanziellen Hilfe bereits im Jahr der Leistungserteilung als steuerbarer Ertrag in der Buchhaltung des Unternehmens nieder. Aus Sicht der Mehrwertsteuer sollten A-fonds-perdu-Beiträge demgegenüber als Subventionen und somit als Nichtentgelt qualifizieren. Für ein mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen führt dies zu einer entsprechenden Vorsteuerkürzung, sofern es nach der effektiven Methode abrechnet.

Die Zahlungen der öffentlichen Hand für den angemeldeten Erwerbsausfall sind für die Unternehmen ausserordentlicher Vermögenszufluss, der durch die Lohnzahlungen an die Belegschaft mindestens neutralisiert wird. Dadurch resultiert für die Unternehmen kein besonderes steuerliches Thema.

Es lohnt sich für Unternehmen, die buchhalterischen und steuerlichen Auswirkungen der Covid-19-Krise genau zu beobachten.

Spezielle Rückstellungen

Bereits für den Jahresabschluss 2019 liessen einige Kantone wie Zug, Thurgau, Wallis oder Aargau die Bildung einer speziellen Covid-19-Rückstellung pauschal zu, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt waren, etwa ein signifikanter Umsatzrückgang. Die restlichen Kantone sahen von einer solchen Massnahme ab. Auf den ersten Blick erscheint die Gewährung einer pauschalen Rückstellung für das Jahr 2019 vorteilhaft. Weil die Rückstellung jedoch bereits zwölf Monate später – also in der Jahresrechnung 2020 – aufgelöst sein muss, greift die Massnahme für einige Unternehmen eventuell zu kurz. Die Pandemie ist für gewisse Branchen noch länger nicht ausgestanden. Dennoch muss die Rückstellung im Jahr 2020 steuerrelevant aufgelöst und damit dem steuerbaren Gewinn hinzugerechnet werden.

Für den Jahresabschluss 2020 scheinen die kantonalen Steuerämter keine allgemein gültigen pauschalen Rückstellungen für Risiken und zu erwartende Mindereinnahmen aufgrund der Covid-19-Krise zu gewähren. Vielmehr werden die allgemeinen Voraussetzungen für die steuerliche Rückstellungsbildung gelten, beispielsweise Aufwand für drohende Verluste aus Schadenersatzforderungen oder Konventionalstrafen. Zusammengefasst dürften nur geschäftsmässig begründete Rückstellungen zulässig sein. Sollte ein Unternehmen aufgrund der Pandemie in eine Notlage geraten, empfiehlt sich die frühe Kontaktaufnahme mit der zuständigen kantonalen Steuerbehörde, um allfälligen Handlungsspielraum für zusätzliche steuerlich akzeptierte Rückstellungen zu besprechen.

Corona-Spezialitäten

Sollte ein Unternehmen für erlittene Einbussen Versicherungsleistungen erhalten haben, so qualifizieren diese Zahlungen als ausserordentlicher Ertrag. Für Mehrwertsteuer-Zwecke dürfte sich hingegen die Deklaration als Schadenersatz aufdrängen, wodurch diese Zahlungen als Nichtentgelt qualifizieren und nicht zu einer Vorsteuerkürzung führen.

Bei gewissen Unternehmen verbrachten die Angestellten beinahe das gesamte Jahr 2020 im Homeoffice. Bei anderen Unternehmen variierte die Tä-

tigkeit der Angestellten im Homeoffice und in den Geschäftsräumlichkeiten mit dem Auf und Ab der Infektionszahlen. Momentan ist aufgrund der befristeten Thematik davon auszugehen, dass die steuerlichen Fragen rund um eine Betriebsstätten-Begründung theoretischer Natur bleiben.

Sollte Covid-19 trotz den staatlichen Massnahmen dazu führen, dass die Last der Steuerbürde zwischenzeitlich zu schwer wiegt, stehen Unternehmen als vorübergehender Rettungsanker noch die Möglichkeit des Ersuchens um Sistierung oder Stückelung der Steuerschuld zur Verfügung.

Diese steuerlichen Überlegungen sind letztlich nur von Bedeutung, falls das betroffene Unternehmen überhaupt noch Gewinne schreiben kann, was aufgrund der anhaltenden Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit für gewisse Branchen fraglich ist. Wenn das Unternehmen die Covid-19-Krise überlebt und inskünftig wieder Gewinne erzielen kann, wird der Fiskus erst nach der Verrechnung mit vorhandenen Verlustvorträgen wieder Gewinnsteuern vereinnahmen können. Wenn nicht, gibt es nebst dem Fiskus noch viele weitere Verlierer.

Roland Böhi, promovierter Jurist, ist Partner, Mitglied der Geschäftsleitung und Leiter des Steuerteams; **Lukas Scherer**, MLaw, ist Counsel und Mitglied des Steuerteams der Zürcher Kanzlei Prager Dreifuss; beide sind eidg. dipl. Steuerexperten und eingetragene Anwälte.



Roland Böhi
Mitglied der Geschäftsleitung und Leiter des Steuerteams bei Prager Dreifuss



Lukas Scherer
Counsel und Mitglied des Steuerteams bei Prager Dreifuss

Prager Dreifuss

Prager Dreifuss mit Hauptsitz in Zürich und Niederlassungen in Bern und Brüssel ist eine der führenden Schweizer Kanzleien für Wirtschaftsrecht. Rund 45 Juristinnen und Juristen suchen für ihre Klientinnen und Klienten ganzheitliche, innovative, den rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten angepasste Lösungen auf höchster Qualitätsstufe. Das Augenmerk gilt gleichermaßen den gesetzlichen Fragen als auch der Kontrolle geschäftlicher Risiken.



Beste Resultate für unsere Versicherten.
Dafür setzen wir die Segel.

Überdurchschnittliche Verzinsung

	5-Jahre-Schnitt
Medpension	3.15%
BVG-Mindestzins	1.05%

Ausgezeichneter Deckungsgrad

	5-Jahre-Schnitt
Medpension	114.2%
Privatrechtlich (Quelle: FuW)	112.1%

Attraktive Performance

	5-Jahre-Schnitt
Medpension	5.24%
UBS-PK-Barometer	4.08%
CS-PK-Index	4.10%

Wir können zwar nicht über den Wind bestimmen, doch die Segel danach setzen. Was beim Segeln Erfolg verspricht, nutzt Medpension für ein attraktives Vorsorgeangebot. Wir sichern die finanzielle Zukunft von medizinischen Leistungserbringern.

Entdecken Sie Ihre berufliche Vorsorge auf www.medpension.ch

vsao asmac
medpension
Vorsorge in guten Händen.

Medpension ist Partnerorganisation des Verbands Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (vsao).